

Informationsblatt Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank

(für juristische Personen)

Gemäß § 2 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) hat, wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, dies spätestens **vier Wochen vor Beginn des Betriebes** der Gemeinde anzuzeigen.

Entsprechend § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) benötigen wir für die Gewerbeanmeldung:

- a) ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Gewerbeanmeldeformular** (GewA1)
- b) eine **Kopie des Personalausweises** oder Passes mit der letzter Meldebescheinigung **aller Geschäftsführer** (für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt)
- c) einen aktuellen **Auszug aus dem Handelsregister**

Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, sind **zeitgleich** mit der Anzeige, entsprechend § 4 Abs. 1 SächsGastG, folgende Unterlagen vom Gewerbetreibenden der Gemeinde zur Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung vorzulegen:

Antrag / Nachweis	zu beantragen / erhältlich bei ...
1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis "zur Vorlage bei der Behörde" aller Geschäftsführer	Einwohnermeldeamt des Haupt- oder Nebenwohnsitzes
2. Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister "zur Vorlage bei der Behörde" von der juristischen Person <u>und von allen Geschäftsführern</u>	Gewerbeamt der Hauptniederlassung für juristische Person; Einwohnermeldeamt des Haupt- oder Nebenwohnsitzes vom Geschäftsführer
3. Nachweis über die beantragte Auskunft vom Insolvenzgericht von der juristischen Person	Amtsgericht Leipzig (auch wenn Hauptwohnsitz: Markkleeberg)
4. Nachweis über die beantragte Auskunft vom Vollstreckungsgericht (Schuldnerverzeichnis) von der juristischen Person	www.vollstreckungsportal.de (anmelden - Pinzusendung dauert ca. 10 Tage)
5. Bescheinigung in Steuersachen von der juristischen Person	zuständiges Finanzamt

Die unter Pkt. 1-5 genannten Unterlagen sind nicht vorzulegen, wenn stattdessen durch den Anzeigepflichtigen eine behördliche Bescheinigung über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr ist.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt (§ 13 ZPO). Bei juristischen Personen, die als solche verklagt werden können, wird der allgemeine Gerichtsstand durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (§ 17 ZPO).

Bitte senden Sie die erforderlichen Unterlagen an:
(auch per FAX oder E-Mail möglich)

Stadtverwaltung Markkleeberg
Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten
Postfach 12 26
04410 Markkleeberg

Gern können Sie auch während unserer Öffnungszeiten persönlich die Unterlagen im Gewerbeamt Markkleeberg, Raschwitzter Straße 34 a, 04416 Markkleeberg einreichen.

(Öffnungszeiten: Di 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr; Mi/Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Do 14:00 - 18:00 Uhr)

Liegen die notwendigen Unterlagen dem Gewerbeamt vor, erfolgt unverzüglich die Zuverlässigkeitsprüfung. Bei positivem Ergebnis wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Zuverlässigkeitsprüfung ausgestellt. Hierbei wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 18,00 EUR veranschlagt.